

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	<b>Kriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<b>1.1</b>	<b>Größe des Vorhabens</b> Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Flurbereinigungsgebietes: ca. 1.505 ha Der <u>geplante Wegeausbau</u> umfasst insgesamt 12 Wege bzw. Wegeabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 12,6 km. Der Wegeausbau wird ausschließlich auf vorhandenen Wegekörpern in folgenden unterschiedlichen Bauweisen geplant: – Herstellung einer nachhaltig tragfähigen <u>Wegebefestigung in einer schweren bituminösen Befestigung</u> : – Verbreiterung von 4,0 auf 4,5 m auf einer mit Betonpflaster befestigten Fahrbahn (E.Nrn. 100.00), Gesamtlänge: ca. 1.880 m, – Verringerung der mit Betonpflaster befestigten Fahrbahn von 4,0 auf 3,5 m (E.Nr. 108.00), Länge: ca. 2.580 m, – tlw. Verringerung der mit Betonpflaster befestigten Fahrbahn von 3,5-4,0 auf 3,5 m (Entw.-Nr. 106.10, 106.20) Länge: ca. 2.780 m, – in gleichbleibender Fahrbahnbreite, auf einer bituminös befestigten Fahrbahn (E.Nrn. 101.10, 104.10, 105.00, 107.00), Gesamtlänge: ca. 3.030 m, – Herstellung einer nachhaltig tragfähigen <u>Wegebefestigung in leichter Befestigung mit Schotter</u> , Rückbau einer bituminös befestigten Fahrbahn (E.Nr. 101.20), Länge: ca. 1.100 m, – <u>Ausbau eines unbefestigten Weges in einfacher Bauweise</u> , Befestigung mit Sand (E.Nrn. 102.00, 103.00, 104.20), Gesamtlänge: ca. 1.190 m. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Wegebaumaßnahmen angrenzender Gehölzbestand beeinträchtigt wird. Genauere Angaben über Art und Umfang der für die Wegebaumaßnahmen erforderlichen <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gemäß BNatSchG sind noch nicht möglich. Die konkrete Planung erfolgt erst im Rahmen der Aufstellung zum Plan nach § 41 FlurbG auf Grundlage der Eingriffsbeurteilung sowie unter Beachtung der Maßgaben zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und Ermittlung des Ausgleichsbedarfes.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p><u>Landschaftsgestaltende Anlagen: Gestaltungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen am Burlage-Langholter Tief (E.Nrn. 600.10, 600.20), Gesamtfläche ca. 0,64 ha,</li> <li>– Anlage von Obstwiese (E.Nr. 601.00): Fläche: ca. 0,18 ha,</li> <li>– Entwicklung von Extensivgrünland, Anlage von Blänken (E.Nr. 602.00), Fläche: ca. 1,57 ha</li> <li>– Entfernung von Störstrukturen in einem Wiesenvogellebensraum (E.Nrn. 603.10, 603.20), Gesamtfläche ca. 1,85 ha,</li> <li>– Moorrenaturierung (E.Nr. 605.00), Fläche: 8,40 ha.</li> </ul>
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	keine
1.3	<p><b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt)</b></p> <p><b>Fläche:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p><b>Luft/Klima:</b> Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p><b>Fläche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wegeausbau auf vorhandenem Wegekörper,</li> <li>– Landschaftsgestaltende Anlagen: z.T. Inanspruchnahme von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (rd. 6 ha) und Aufwertung von bereits extensiv genutzten Flächen (rd. 7 ha).</li> </ul> <p><b>Boden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– geringfügige Neuversiegelung im Bereich des vorh. Wegekörpers: ca. 2.330 m<sup>2</sup>, Entsiegelung im Bereich des vorh. Wegekörpers: ca. 1.290 m<sup>2</sup>, entspricht einer Netto-Zusatzversiegelung von ca. 1.040 m<sup>2</sup>,</li> <li>– naturnahe ungestörte Bodenentwicklung, u.a. durch Vernässung oder Extensivierung der Nutzung, ca. 44 ha.</li> </ul> <p><b>Wasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsgestaltende Anlagen: Anlage von Gewässerrandstreifen am Burlage-Langholter Tief, Gesamtfläche ca. 0,64 ha.</li> </ul> <p><b>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störungen von Brutvögeln der Gehölze und des Offenlandes,</li> <li>– potenzielle baubedingte Störungen von Gastvögeln des Offenlandes,</li> <li>– potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen.</li> </ul> <p><b>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen.</li> </ul> <p><b>Luft/Klima:</b> keine.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> keine.</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

<p><b>1.4</b></p>	<p><b>Erzeugung von Abfällen</b> Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. Die in der Bauphase anfallenden Abfallstoffe (z.B. Asphalt) werden ordnungsgemäß entsorgt.</p>
<p><b>1.5</b></p>	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b> Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Zeitlich und räumlich begrenzt sind in der Bauphase der jeweiligen Wegebaumaßnahmen Störungen u.a. durch Lärm zu erwarten.</p>
<p><b>1.6</b></p>	<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b> Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs-erregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden.</p>
<p><b>1.7</b></p>	<p><b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b> z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2	<p><b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p><b>Nutzungskriterien</b> <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Im <b>RROP</b> des Landkreises Leer (2006) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiete: Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,</li> <li>- Vorbehaltsgebiete: Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Erholung, Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.</li> </ul> <p>Zudem sind folgende weitere Darstellungen für das geplante Verfahrensgebiet enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regional bedeutsamer Wanderweg, Radfahren,</li> <li>- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils sowie</li> <li>- Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung.</li> </ul> <p>Der <b>Flächennutzungsplan</b> der Gemeinde Rhaderfehn (2022) stellt für das geplante Verfahrensgebiet großräumig Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem werden u.a. folgende weitere Festlegungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. Kirche, Schule, Kindergarten, Jugendheim, Gemeindehaus), Öffentliche Grünflächen (Ortslagen Burlage, Altburlage, Neuburlage), Gewerbliche Bauflächen (kleinflächig an der L 30),</li> <li>- Flächen für Wald (nordwestlich von Burlage) und</li> <li>- Grundwasservorranggebiet (nordwestlicher Teil des geplanten Verfahrensgebietes).</li> </ul> <p>Die Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung stehen den Aussagen des RROP oder der Bauleitplanung nicht entgegen.</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p>Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes nicht vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG sowie</li> </ul> <p>Empfindliche Nutzungen, wie Krankenhäuser, Altersheime etc..</p>
2.2	<p><b>Qualitätskriterien</b> <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p><b>Fläche:</b> z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p><b>Boden:</b> z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Landschaft:</b> z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p><b>Wasser:</b></p> <p style="margin-left: 20px;"><b>a) Oberflächenwasser:</b> z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>b) Grundwasser:</b> z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p><b>Tiere:</b> Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Pflanzen:</b> Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Biologische Vielfalt:</b> Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p><b>Luft/Klima:</b> z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p><b>Fläche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lage überwiegend in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum &gt; 100 km<sup>2</sup> gem. BfN (2010).</li> </ul> <p><b>Boden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– überprägter Boden im Bereich der vorh. Wegekörper, ca. 50% versiegelt,</li> <li>– Niederung des Burlage-Langholter Tiefs: Erdniedermoor, Gley-Podsol, Gley mit Niedermoorauflage, Podsol-Gley, tlws. Tiefumbruchböden,</li> <li>– östlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs: Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Erdhochmoor, kleinflächig Erdhochmoor mit Sanddeckkultur und Tiefumbruchboden aus Moorgley,</li> <li>– westlich der Niederung des Burlage-Langholter Tiefs: kleinflächig Erdhochmoor, Tiefumbruchboden aus Hochmoor, Tiefumbruchboden aus Moorgley, Erdhochmoor mit Sanddeckkultur,</li> <li>– überwiegend kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial,</li> <li>– Suchräume für schutzwürdige Böden der Kategorien hoher Bodenfruchtbarkeit, besonderen Standorteigenschaften, natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung,</li> <li>– Archivfunktion: keine bekannten Bodendenkmale.</li> </ul> <p><b>Wasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– GW-Stand (Oberboden): zwischen 2,5 mNN (im Norden) und 5,0 mNN (im Süden),</li> <li>– GW-Neubildungsrate überwiegend &gt;150-200 mm/a,</li> <li>– Hauptvorfluter: „Burlage-Langholter Tief“ sowie sonstige Gräben und Vorfluter,</li> <li>– Bestandteil des EU-Gewässernetzes: Wasserkörper Nr. 04033 „Burlage-Langholter Tief“; Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse Gewässer der Marschen“; erheblich veränderter Wasserkörper, „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial, „nicht guter“ chemischer Zustand,</li> <li>– mehrere Stillgewässer, z.T. naturnahe Ausprägung.</li> </ul>

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p><b>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel: im südöstlichen Teilbereich des geplanten Verfahrensgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ als landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel.</li> </ul> <p><b>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilbereich der nördlichen Niederung des Burlage-Langholter Tiefs (Biotop: Feuchtgebüsch, Quelle, Niedermoor/Sumpf, Erlen-Bruchwald, Birkenbruchwald),</li> <li>– Niederungsbereich nördlich der Ortslage Burlage (Biotop: Feuchtgebüsch, mesophiles Grünland, Niedermoor/Sumpf),</li> <li>– Östlicher Niederungsrand (Biotop: Quelle, Moorheide, Niedermoor/Sumpf, Birkenbruchwald Sonstiger Wald / Artenschutz) sowie</li> <li>– Hochmoor in Südosten des geplanten Verfahrensgebietes (Biotop: Sonstiges Grünland / Artenschutz, Pfeifengras-Degenerationsstadium).</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Klima:</b></p> <p>gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bereiche, die Treibhausgase speichern, v.a. im Übergangsbereich zwischen Niederung und angrenzenden Hochmoorkomplexen,</li> <li>– Bereiche, die Treibhausgase emittieren, wie v.a. die Erdhochmoor- und Erdniedermoorböden.</li> </ul> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– überwiegend hohe Bedeutung (Niederung, u.a. mit mäandrierendem Bachlauf und Wallhecken sowie naturnäherer Hochmoorbereich),</li> <li>– mittlere Bedeutung (Hochmoorstreifen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung).</li> </ul>
2.3	<p><b>Schutzkriterien</b> <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i></p>	

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.1	<p><b>Natura 2000-Gebiete</b> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p><b>EU-Vogelschutzgebiet V14 "Esterweger Dose"</b> Ein ca. 205 ha großer Teilbereich des insgesamt ca. 6.440 ha großen EU-Vogelschutzgebiets (EU-VSG) liegt im geplanten Verfahrensgebiet. Das EU-VSG liegt in dem Wirkraum der baubedingten Maßnahmen (Abstand 200 m) von zwei Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 101.20, 102.00). Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, v.a. Bauausschlusszeit, sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des EU-VSG durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten. Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll u.a. dazu dienen, durch ein gezieltes Flächenmanagement, zusammenhängende Flächenkomplexe zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Ziele der Natura 2000-Gebiete zu schaffen.</p> <p><b>FFH-Gebiet 158 "Esterweger Dose"</b> Das FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“ liegt außerhalb des geplanten Verfahrensgebietes; es grenzt in drei Bereichen an das geplante Verfahrensgebiet. Die im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden jeweils auf den bestehenden Wegekörpern durchgeführt. Diese Wegebaumaßnahmen liegen in einem Abstand von mind. 300 m zu dem FFH-Gebiet 158 „Esterweger Dose“. Es ist offensichtlich auszuschließen, dass die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 158 „Esterweger Dose“ führen können. Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll u.a. dazu dienen, durch ein gezieltes Flächenmanagement, zusammenhängende Flächenkomplexe zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Ziele der Natura 2000-Gebiete zu schaffen.</p>
2.3.2	<p><b>Naturschutzgebiete</b> gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Naturschutzgebiet "Esterweger Dose" Ein ca. 205 ha großer Teilbereich des insgesamt ca. 4.720 ha großen Naturschutzgebietes (NSG) liegt im geplanten Verfahrensgebiet. Das NSG liegt in dem Wirkraum der baubedingten Maßnahmen (Abstand 200 m) von zwei Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 101.20, 102.00). Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, v.a. Bauausschlusszeit, sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des NSG durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten. Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll u.a. dazu dienen, durch ein gezieltes Flächenmanagement, zusammenhängende Flächenkomplexe zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung des NSG zu schaffen.</p>
2.3.3a	<p><b>Nationalparke</b> gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

<b>2.3.3b</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.4a</b>	<b>Biosphärenreservate</b> gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.4b</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.5</b>	<b>Naturdenkmäler</b> gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.6</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	71 Wallhecken, in Einzelfällen im Wegeseitenraum der geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 105.00, 107.00, 108.00). Im Zuge der Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze und Wallhecken gem. RAS-LP 4 <sup>1</sup> sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung) vorgesehen. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Wallhecken durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten.
<b>2.3.7</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	43 gesetzlich geschützte Biotope (Kategorien; Bruchwald, naturnahe Stillgewässer, Röhricht, Hochmoor, Nassgrünland), in einem Fall (Nährstoffreiche Nasswiesen) angrenzend an den Wegeseitenraum von zwei geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nr. 101.20, 108.00). Im Zuge der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass die Fläche des gesetzlich geschützten Biotops vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt wird. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten.
<b>2.3.8a</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.8b</b>	<b>Heilquellenschutzgebiete</b> gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.8c</b>	<b>Risikogebiete</b> gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Überwiegend Lage in einem großräumigen Küstengebiet zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie innerhalb eines Risikogebietes HQ-Extrem (Risikogewässer: Tideems, Flutquelle: Küste).
<b>2.3.8d</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b> gemäß § 76 WHG	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
<b>2.3.9</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Bestandteil des EU-Gewässernetzes: Wasserkörper Nr. 04033 „Burlage-Langholter Tief“; Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse Gewässer der Marschen“; erheblich veränderter Wasserkörper, „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial, „nicht guter“ chemischen Zustand.

<sup>1</sup> RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)



ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.10	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
2.3.11 a	<b>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften,</b> die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	In dem geplanten Verfahrensgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen zwei Baudenkmale: – eine alte Schule (Freitagstraße-Süd 49) sowie – ein Wohnhaus (Jacobstraße 1). Nur im Bereich des denkmalgeschützten Wohnhauses (Jacobstraße 1) sind Wegebaumaßnahmen geplant (E.Nrn. 105.00, 106,20). Die Wegebaumaßnahmen finden auf den vorhandenen Wegekörpern statt. Die Entfernung zwischen Wegekörper und Baudenkmal beträgt mind. 8 m. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmals ist nicht zu erwarten.
2.3.11 b	<b>Grabungsschutzgebiete</b> gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Im geplanten Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien:</b> – <b>Art und Ausmaß,</b> – <b>grenzüberschreitender Charakter,</b> – <b>Schwere und Komplexität,</b> – <b>Wahrscheinlichkeit,</b> – <b>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</b>
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des Wohnumfelds (Lärm, Erschütterungen, Staub, Geruch)	Durch die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Tiere	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störung von Brut- und Rastvögeln des Offenlandes  Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störung von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen	Vermeidungsmaßnahmen: – Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.07. eines jeden Jahres für die Wegebauarbeiten E.Nrn. 101.20 und 102.00, – Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes (Abstand Baustelleneinrichtungsflächen $\geq$ 200 m). – Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, – Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz, – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze gem. RAS-LP 4 <sup>2</sup> sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.

<sup>2</sup> RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)

ArL	Verf.-Nr.
01	2823

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Burlage  
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht  
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

Pflanzen	Potenzieller Verlust bzw. potenzielle Beeinträchtigung von einzelnen Gehölzen, Wallhecken und besonders geschützten Biotopen	Vermeidungsmaßnahmen: – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze, s. Schutzgut Tiere, – Schutz der an die Baumaßnahmen angrenzenden Wallhecken und gesetzlich geschützten Biotope vor Auswirkungen des Baubetriebes, z.B. durch gekennzeichnete Bauausschlussflächen, Schutzzäune. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Biologische Vielfalt	keine	-
Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch landschaftsgestaltende Anlagen	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Boden	Netto-Zusatzversiegelung von Boden von ca. 1.040 m <sup>2</sup>	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Wasser	keine	-
Luft/Klima	keine	-
Landschaft	keine	-
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 105.00, 106,20) auf vorhandener Trasse im Bereich eines denkmalgeschützten Wohnhauses (Jacobstraße 1)	Die Entfernung zwischen Wegebaumaßnahme und Baudenkmal beträgt mind. 8 m. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmal ist nicht zu erwarten.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	-

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen  
(durch zuständige Behörde)**

**Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.**

**Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.**

**UVP erforderlich? (ja/nein)**